



Newsletter – Arbeits- und Wirtschaftsrecht 11/2011

„*Unerhört schnelle Systeme begehen unerhört schnell Fehler.*“ (Stanislaw Lem).
Daher nehmen Sie sich ruhig zum hektischen Jahresende etwas Zeit für diesen Newsletter.

Arbeitsrecht

Arbeitgeber sind verpflichtet zu prüfen, ob sie freie **Arbeitsplätze mit schwerbehinderten Menschen** besetzen können. Dies hat das BAG am 13.10.2011 (Az. 8 AZR 806/10) entschieden. Um auch arbeitslose oder arbeitssuchend gemeldete schwerbehinderte Menschen zu berücksichtigen, müssen Sie frühzeitig Verbindung mit der Agentur für Arbeit aufnehmen. Diese in § 81 Absatz 1 SGB IX geregelte gesetzliche Pflicht trifft grundsätzlich alle Arbeitgeber. Ein abgelehnter schwerbehinderter Bewerber kann sich darauf berufen, dass die Verletzung dieser Pflicht seine Benachteiligung wegen der Behinderung vermuten lasse.

Wirtschaftsrecht

Der BGH hat am 21.09.2011 ein interessantes Urteil (Az. VIII ZR 97/11) zum Mietrecht gefällt. Danach können Vermieter auch bei Altverträgen die **Mietstruktur** einseitig ändern. Denn mangels einer besonderen Übergangsregelung in Art. 229 § 3 EGBGB ist § 556a BGB, wonach der Vermieter abweichend von der getroffenen mietvertraglichen Regelung befugt ist, einseitig die Mietstruktur zu ändern, wenn die Betriebskosten ganz oder teilweise nach dem Verbrauch oder der Verursachung durch den Mieter erfasst werden, auch auf Altmietverträge uneingeschränkt anwendbar. Dies entspricht dem Willen des Gesetzgebers, der mit der Vorschrift des § 556a BGB nicht nur den sparsamen und kostenbewussten Umgang mit Energie fördern, sondern auch mehr Kostengerechtigkeit schaffen wollte.

Pflegerecht

Der BGH hat es sich in einem Urteil vom 09.06.2011 (Az. III ZR 203/10) mit einem **Mustervertrag über ambulante pflegerische Leistungen** beschäftigt und eine Klauselkontrolle gemäß §§ 307 ff. BGB durchgeführt. Dem BGH zufolge ist die Vergütung bei einem Vertrag über ambulante pflegerische Leistungen, die als Sachleistungen gegenüber der Pflegeversicherung abgerechnet werden, nicht nach Zeitabschnitten im Sinne des § 621 BGB bemessen. Ferner ist der Vertrag



eines nach den Bestimmungen des elften Buches SGB Pflegebedürftigen mit einer zugelassenen ambulanten Pflegeeinrichtung über ambulante pflegerische Leistungen ein Vertrag über Dienste höherer Art.

Darüber hinaus regelt § 120 Absatz 2 Satz 2 SGB XI die Kündigung eines Vertrags über ambulante pflegerische Leistungen innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen nach dem ersten Pflegeeinsatz, ohne im Übrigen in die bestehenden Kündigungsregelungen des Dienstvertragsrechts einzugreifen. Die von einem ambulanten Pflegedienst gestellte Geschäftsbedingung in einem Vertrag über ambulante pflegerische Leistungen, der Kunde könne den Pflegevertrag mit einer Frist von vierzehn Tagen ordentlich kündigen, benachteiligt den Pflegebedürftigen unangemessen und ist unwirksam.

Medien-, Urheber- & Wettbewerbsrecht

Ein Werbeprospekt muss **klare Hinweise auf Möglichkeiten der Kontaktaufnahme enthalten**, so das OLG Hamm vom 13.10.2011 (Az. I-4W 84/11). Danach wirbt ein Unternehmer, der in einem Verkaufsprospekt die eigene Identität oder die eigene Geschäftsanschrift oder die Geschäftsanschrift des Kreditunternehmens, über welches die in dem Prospekt angebotenen Produkte finanziert werden können, nicht angibt unlauter und irreführend. Es reicht nicht, wenn die in der Werbung fehlenden Angaben durch den Aufruf von Internetseiten oder das Aufsuchen des Geschäftslokals beschafft werden können.

Der Verbraucher muss im Hinblick auf die Identität (vollständige Firmierung inklusive Rechtsformzusatz) und Geschäftsanschrift so informiert werden, dass er ohne Schwierigkeiten mit dem anbietenden Unternehmen Kontakt aufnehmen kann.

Rückfragen?

Ihre Rückfragen beantworten wir selbstverständlich gerne.

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte
Hellweg 2
44787 Bochum

Telefon +49 (0)234 579 521-0
Telefax +49 (0)234 579 521-21
E-Mail: kontakt@ulbrich-kaminski.de
www.ulbrich-kaminski.de